

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem der Uelzena-Gruppe

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Die Uelzena-Gruppe verpflichtet sich zu einer Unternehmenskultur, die von Integrität, Transparenz und der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen geprägt ist. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen geltendes Recht sowie gegen unternehmensinterne Vorschriften zu melden. Dazu gehören insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie Verstöße gegen Gesetze, interne Richtlinien, Geschäftsgrundsätze, die Grundsatzerklärung und den Verhaltenskodex. Auch weitere Bedenken hinsichtlich möglicher Regelverletzungen können über das System geäußert werden.

Das Hinweisgebersystem steht Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen, offen. Es gewährleistet eine sichere und vertrauliche Meldung von Missständen und schützt Hinweisgeber vor Benachteiligungen. Alle eingehenden Hinweise werden transparent und fair geprüft.

Ziel ist es, dadurch Verstöße frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beheben, um rechtliche, geschäftliche und gesellschaftliche Schäden zu verhindern.

2. Meldekanäle

Um eine hohe Zugänglichkeit und Vertraulichkeit zu gewährleisten, bietet die Uelzena-Gruppe verschiedene kostenlose Meldekanäle an. Dadurch können Hinweisgeber Missstände auf dem für sie passenden Weg melden.

- **Direkte Meldung an den Compliance-Beauftragten:** Hinweisgeber haben die Möglichkeit, sich persönlich oder per E-Mail an den Compliance-Beauftragten der Uelzena-Gruppe zu wenden (compliance@uelzena.de). Diese direkte Kommunikation gewährleistet einen unmittelbaren Austausch und ermöglicht eine schnelle interne sowie gezielte Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden.

- **Digitales Hinweisgebersystem:** Die Uelzena-Gruppe bietet zudem die Möglichkeit, Hinweise über das digitale Hinweisgebersystem [Hintbox](#) einzureichen. Meldungen können dort auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Um die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit der Bearbeitung zu gewährleisten, wird das Hinweisgebersystem von einer unabhängigen externen Ombudsperson verwaltet, die auch die Funktion des Meldestellenbeauftragten im Rahmen der internen Meldestelle übernimmt. Das System ist über die Compliance-Unternehmenswebsite (<https://www.uelzena.de/unternehmen/compliance/>) sowie über die Footer-Bereiche auf den Webseiten der Uelzena-Gruppe zugänglich. Hierzu gehören die Homepages:

- Altmark-Käserei Uelzena GmbH (<https://www.altmark-kaeserei.de/>)
- H. Schoppe & Schultz GmbH & Co. KG (<https://www.schoppe-schultz.de/>; <https://www.schoppe-instant-beverages.de/>)
- Uelzena eG (<https://www.uelzena.de/>; <https://www.ingredients.uelzena.com/>)
- WS Warsener Spezialitäten GmbH (<https://www.warmsener.com/>)

Um eine breite Nutzergruppe zu erreichen, unterstützt das digitale Hinweisgebersystem folgende Sprachen:

- | | | |
|---------------|-----------------------------|-----------------|
| • Albanisch | • Indonesisch | • Russisch |
| • Arabisch | • Italienisch | • Schwedisch |
| • Bengalisch | • Japanisch | • Serbisch |
| • Birmanisch | • Katalanisch | • Slowakisch |
| • Bulgarisch | • Kroatisch | • Slowenisch |
| • Chinesisch | • Koreanisch | • Spanisch |
| • Dänisch | • Lettisch | • Tamil |
| • Deutsch | • Litauisch | • Thailändisch |
| • Englisch | • Mazedonisch | • Tschechisch |
| • Estnisch | • Niederländisch | • Türkisch |
| • Finnisch | • Norwegisch | • Ukrainisch |
| • Flämisch | • Polnisch | • Ungarisch |
| • Französisch | • Portugiesisch | • Urdu |
| • Griechisch | • Portugiesisch (Brasilien) | • Vietnamesisch |
| • Hindi | • Rumänisch | |

3. Ablauf der Bearbeitung von Beschwerden

Jede eingegangene Meldung wird ernst genommen und gemäß einem strukturierten Verfahren bearbeitet. Damit sichergestellt werden kann, dass alle relevanten Informationen geprüft und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, umfasst der Ablauf der Bearbeitung mehrere Schritte.

- **Direkte Meldung an den Compliance-Beauftragten:** Bei einer direkten Meldung an den Compliance-Beauftragten wird die Beschwerde zunächst geprüft, um die Relevanz und Schwere des Falls zu bewerten. Anschließend wird der Hinweis gegebenenfalls in einer Geschäftsführerrunde besprochen, um die geeigneten nächsten Schritte zu bestimmen. Je nach Bedarf kann dies die Einleitung interner Untersuchungen oder die Miteinbeziehung externer Experten umfassen. Der Hinweisgeber wird im weiteren Verlauf über den Stand der Bearbeitung informiert, wobei die Vertraulichkeit stets gewahrt bleibt.
- **Digitales Hinweisgebersystem:** Nach Eingang einer Meldung über das digitale Hinweisgebersystem erhält der Hinweisgeber umgehend eine schriftliche Bestätigung, die zudem über den weiteren Verlauf der Bearbeitung informiert. Im ersten Schritt der Bearbeitung prüft die externe Ombudsperson zeitnah die Plausibilität und Relevanz des Hinweises in Bezug auf die Compliance-Richtlinien der Uelzena-Gruppe. Hierbei wird ermittelt, ob der Hinweis einer weiteren Untersuchung bedarf und ob er im Kontext des HinSchG oder des LkSG relevant ist.

Nach dieser Vorprüfung erfolgt bei Bedarf eine erste Bewertung durch den Compliance-Beauftragten und die Menschenrechtsbeauftragten der Uelzena-Gruppe. Dabei wird entschieden, ob der Hinweis weiterverfolgt wird und welche Maßnahmen erforderlich sind. Weist der Hinweis auf schwerwiegende Verstöße hin, wird der Sachverhalt je nach Komplexität intern oder extern weiter untersucht. Sollten im Rahmen dessen weitere Informationen erforderlich sein, kann der Hinweisgeber für Rückfragen kontaktiert werden und die entsprechenden Nachrichten werden direkt im Hinweisgebersystem bereitgestellt. Wurde bei der Nutzung des Meldekanals eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt über diese eine Benachrichtigung über neue Nachrichten im System. Bei anonymen Meldungen ist es hingegen wichtig, dass sich Hinweisgeber regelmäßig in das System einloggen, um auf mögliche Rückfragen oder Rückmeldungen reagieren zu können.

Der Hinweisgeber wird nach spätestens drei Monaten über den Stand der Bearbeitung informiert. Diese Rückmeldung enthält sowohl Informationen über die nächsten Schritte und kann, soweit rechtlich möglich, auch die ergriffenen Maßnahmen beinhalten. Festgestellte

Misstände werden nach Abschluss der Untersuchung behoben. Gegebenenfalls werden zudem weitere Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen können, je nach Schwere des Verstoßes, organisatorischer, rechtlicher oder auch personeller Natur sein.

4. Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber

Die Uelzena-Gruppe stellt sicher, dass Hinweisgeber nach den Vorgaben des HinSchG und des LkSG umfassend geschützt sind.

- **Schutz vor Benachteiligung:** Hinweisgeber dürfen aufgrund ihrer Meldung weder benachteiligt noch diskriminiert werden. Jegliche Form von Repressalien, wie zum Beispiel Mobbing oder Kündigung, ist untersagt.
- **Anonymität:** Der Schutz der Identität des Hinweisgebers wird sowohl in Fällen, in denen eine anonyme Meldung abgegeben wird, als auch in Fällen, in denen der Hinweisgeber seine Identität preisgibt, gewährleistet.
- **Vertraulichkeit:** Die Identität des Hinweisgebers sowie alle mit dem Hinweis verbundenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Nur berechtigte Personen haben im Rahmen der Untersuchung Zugang zu den relevanten Daten.
- **Zweckgebundene Datenerhebung:** Es werden ausschließlich die personenbezogenen Daten verarbeitet, die für die Bearbeitung des Hinweises notwendig sind. Alle Verarbeitungsschritte erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

5. Dokumentation und Aufbewahrung

Die Meldungen sowie gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen werden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dokumentiert und gespeichert. Dabei wird auf eine notwendige Transparenz geachtet, ohne die Rechte des Hinweisgebers oder Dritter zu gefährden.

- **Speicherung und Löschung:** Alle Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit einer Meldung stehen, werden DSGVO-konform gespeichert. Sie werden nach spätestens drei Jahren gelöscht. Ausnahmen hierbei stellen gesetzliche Aufbewahrungspflichten dar, die eine längere Aufbewahrung erforderlich machen können.
- **Auskunftsrecht:** Sofern es nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder schutzwürdige Interessen anderer Personen verstößt, haben Hinweisgeber jederzeit das Recht, Auskunft über den Stand ihrer Meldung zu erhalten.

6. Bezug zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten

Das Hinweisgebersystem ist ein integraler Bestandteil der Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG. Es ermöglicht die Meldung von Verstößen gegen menschenrechtliche Standards sowie gegen Umweltvorschriften, die entlang der Lieferkette auftreten können. Diese Art von Meldungen wird mit der gleichen Sorgfalt wie andere Hinweise behandelt und an die zuständigen internen oder externen Stellen weitergeleitet, sodass eine ordnungsgemäße Bearbeitung sichergestellt werden kann.

7. Kontakt für Rückfragen

Für Fragen oder Unklarheiten bezüglich des Hinweisgebersystems stehen sowohl die externe Ombudsperson als auch der Compliance-Beauftragte und die Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung. Diese Personen sind darauf bedacht, den Hinweisgebern in allen Belangen rund um das System zu unterstützen und zu beraten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie aktuellen rechtlichen und geschäftlichen Anforderungen entspricht. Sie wird bei Bedarf angepasst und aktualisiert, um den fortlaufenden Anforderungen des HinSchG, des LkSG sowie den empfohlenen Vorgehensweisen in der Unternehmensführung gerecht zu werden.